

Bebauungsplan

Nr. III/Hi 13

Stadtteil Hillegossen

„Sondergebiet Möbelmarkt Hillegossen“

Nördlich der B 66- östlich des Ostrings (L 787 n)

-Südlich der Bielitzer Straße – westlich der oberen
Hillegosser Straße

Stieghorst

Satzung

Text

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Stieghorst

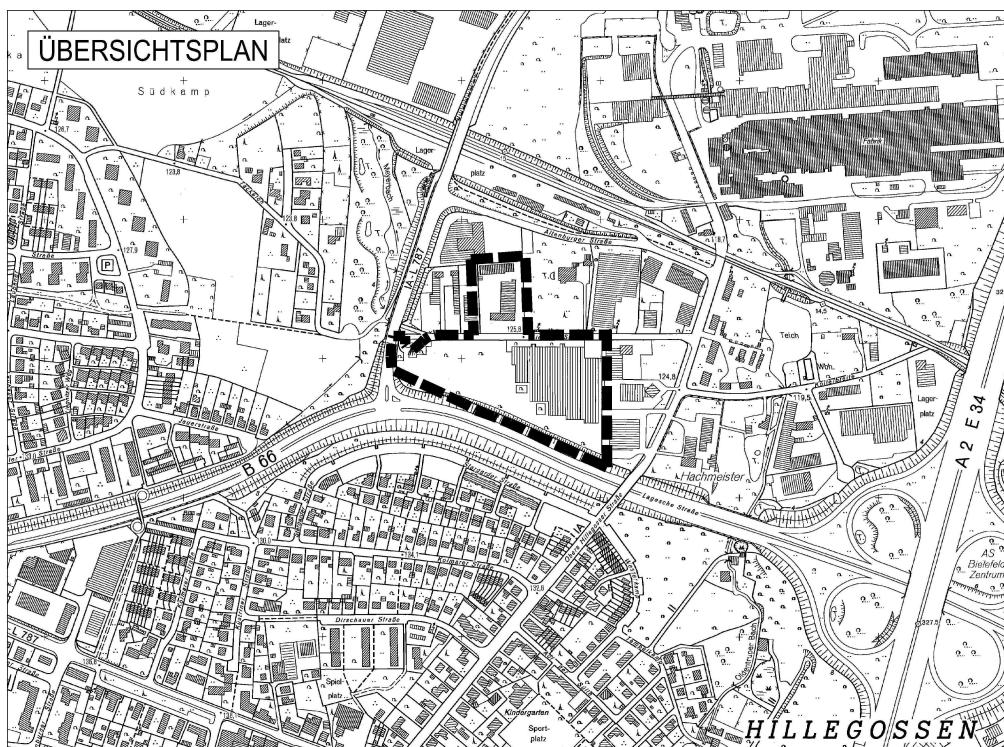
Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Nr. III / Hi 13

"Sondergebiet Möbelmarkt Hillegossen"

- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärungen

Satzung



Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet (unmaßstäblich)

Enderweit + Partner GmbH, Bielefeld

Bauamt, 600.52

Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 863);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu widerhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärungen

Festsetzungen gem. § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV 90

1. Abgrenzungen

gem. § 9 (7) BauGB

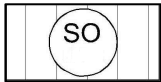


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

gemäß § 9 (7) BauGB

2. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 1-14 BauNVO



Sonstige Sondergebiete

gemäß § 11 (3) BauNVO

Zweckbestimmung und Art der Nutzung:

Sonstiges Sondergebiet für großflächige Möbel-Einzelhandelsbetriebe

SO 1

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes 1 sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

- a) Möbelmärkte mit einer (kundenzugänglichen) Verkaufsfläche von insgesamt max. 38.500m², auf der folgende Sortimente angeboten werden dürfen:

Möbelkernsortimente

Nicht-zentrenrelevante Randsortimente:

- Teppiche, Bodenbeläge
- Wohnraumleuchten
- Sonstige Randsortimente (mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 800m²)

Zentrenrelevante Randsortimente:

- | | |
|---|--------------------------|
| • Haus- und Heimtextilien | max. 1.000m ² |
| • Glas/ Porzellan/ Keramik/ Bestecke, Geschenkartikel | max. 1.000m ² |
| • Bilder und Rahmen | max. 250m ² |
| • Hausrat und Haushaltswaren | max. 250m ² |

Die Gesamtsumme der zentrenrelevanten Randsortimente darf 2.000m² Verkaufsfläche nicht überschreiten

- b) Lagerflächen
- c) Schank- und Speisewirtschaften in Verbindung mit Möbeleinzelhandel
- d) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal

SO 2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes 2 sind Stellplätze für den Möbelmarkt sowie die Errichtung einer Parkpalette zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß §§ 16 - 20 BauNVO

GRZ 0,9 zulässige Grundflächenzahl von z.B. max. 0,9

Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß §§ 16 - 20 BauNVO

GFZ 2,4 zulässige Geschossflächenzahl von max. 2,4

Zahl der Vollgeschosse

gemäß § 16 und 20 BauNVO

IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
(maximal 4 Vollgeschosse)

Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 18 (1) BauNVO

GH max. Gebäudehöhe als Höchstgrenze in Metern ü.N.N. von z.B. max. 145 m ü.N.N.
145 m ü.N.N. (Gebäudehöhe max. 17,00 m)

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen ist folgender Bezugspunkt maßgebend:

oberer Bezugspunkt:

oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern

unterer Bezugspunkt

das Maß der vorhandenen Erschließungsfläche (OK Fahrbahn)

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe durch Dachaufbauten, installationstechnische Bauteile, Filteranlagen und dergleichen (in erheblich untergeordnetem Flächenumfang) um maximal 3,5 m.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

gem. § 9 (1) 2 BauGB



Baugrenze

gemäß § 23 (3) BauNVO

Eine Überschreitung der Baugrenze durch untergeordnete Bauteile wie z.B. Vordächer um bis zu 2 m kann ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

gem. § 9 (1) 4 BauGB

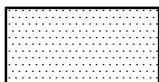
Pkw-Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrsflächen und Flächen zum Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) 11 BauGB

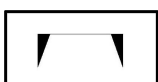


Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Verkehrsfläche

gemäß § 9 (1) 11 BauGB



Ein- und Ausfahrtbereich

7. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen

gemäß § 9 (1) 24 BauGB

Zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen

Nachfolgende Nutzungsparameter sind bei dem Betrieb des Möbelmarktes einzuhalten:

- Nutzung der PKW-Parkplätze (Kundenparkplätze) an Werktagen ausschließlich in der Tagzeit (d.h. von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.) mit einer maximalen Nutzungsfrequenz von 800 PKW/h
- Nutzung der Lieferzone bzw. der Ladebereiche an Werktagen ausschließlich in der Tagzeit (d.h. von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.) mit einer maximalen Ladefrequenz von 250 Ereignissen (25 LKW/Tag je 10 Vorgänge; 10 LKW/Tag je 25 Vorgänge o.ä.) mit den folgenden (kennzeichnenden) Schall-Leistungspegeln:

Rollcontainer über Ladebordwand

„voll auf LKW“ $L_{\text{WAT}, 1h} = 77,4 \text{ dB(A)}$

„leer von LKW“ $L_{\text{WAT}, 1h} = 77,8 \text{ dB(A)}$

Palettenhubwagen über Ladebordwand

„voll auf LKW“ $L_{\text{WAT}, 1h} = 88,0 \text{ dB(A)}$

„leer von LKW“ $L_{\text{WAT}, 1h} = 89,1 \text{ dB(A)}$

Palettenhubwagen über stationäre Überladebrücke

„voll auf LKW“ $L_{\text{WAT}, 1h} = 75,9 \text{ dB(A)}$

„leer von LKW“ $L_{\text{WAT}, 1h} = 84,9 \text{ dB(A)}$

Passiver Schallschutz

Der Neubau ist auf seiner Süd-, Ost- und Westfassade durch passive Lärmschutzmaßnahmen (Grundrissgestaltung, schallgedämmte Außenwände, Dächer und Fenster) vor schädlichen Umwelteinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen, Kommunikations-, Arbeitsräumen, ruhebedürftigen Einzelbüros 40 dB(A), in Büros für mehrere Personen 45 dB(A) sowie in Großraumbüros 50 dB(A) tags sowie in Schlafräumen 35 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Gemäß der im schalltechnischen Gutachten vom 15.08.2009 ermittelten Lärmpegelbereiche ist bei der Einrichtung von ruhebedürftigen Einzelbüros, Konferenz und Vortragsräumen ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Innenschallpegel nach VDI 2719 zu erbringen.

8. Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

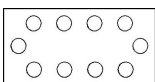
gem. § 9 (1) 25 a und b BauGB

Begrünung der Stellplätze

Pkw-Stellplatzflächen sind mit standortgerechten Einzelbäumen zu begrünen. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume der 2. Ordnung zu verwenden. Formgehölze/Formschnitte sind ausgeschlossen. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplatzanlagen vorzunehmen. Ausgefallene Bäume sind in der darauf folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 2,5 x 2,5 m vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern wie z.B. Efeu oder Raseneinsaat zu begrünen ist.

Die Pflanzungen sind innerhalb der Stellplatzanlagen sowie auf den sonstigen nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes vorzunehmen.



Bepflanzungsflächen

Die im Plan entsprechend umgrenzten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und mit niedrigen Sträuchern zu bepflanzen. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind in der darauf folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Die Aufstellung von freistehenden Werbeanlagen innerhalb der Bepflanzungsflächen ist zulässig. Die Anlage von Ein- und Ausfahrten sowie Fußwegen ist im Bereich der Bielitzer Straße bis zu einer Breite von 20% der Flächen zulässig.

Bei geplanten Anpflanzungen sind in einer Breite von 2,50 m beiderseits der Versorgungsleitungen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher anzupflanzen.

9. Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauONW (örtliche Bauvorschriften)

Dachgestaltung

FD

Zulässig sind Flachdächer (FD) und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu maximal 15°.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zulässig:

- entlang der Bielitzer Straße als freistehende Anlage (Fahnenmast) mit einer Höhe von max. 10 m; insgesamt sind entlang der Bielitzer Straße 12 Einzelanlagen zulässig,
- innerhalb des SO₂-Gebietes als freistehende Anlage (Fahnenmast) mit einer Höhe von max. 10 m; insgesamt sind 6 Einzelanlagen zulässig,
- insgesamt 6 Werbetafeln mit einer Größe von max. 6,0 x 8,0m sowie 2 Schriftzüge in einer Größe von max. 25,0 x 8,0 m an der Fassade zur Bielitzer Straße,
- insgesamt 4 Werbetafeln mit einer Größe von max. 6,0 x 8,0m sowie 1 Schriftzug in einer Größe von max. 25,0 x 8,0 m an der Fassade zur La-geschen Straße,
- insgesamt 1 Werbetafel mit einer Größe von max. 6,0 x 8,0m sowie 1 Schriftzug in einer Größe von max. 25,0 x 8,0 m an der Fassade zur Straße Ostring,
- ein Werbepylon max. 14,00 m hoch, mit einer Stahlkonstruktion als gleich-seitiges Dreieck in einer Höhe von ca. 12,00 m, Länge der Schenkel 6,50 m, 3 Werbeflächen mit den Abmessungen 6,50 m x 3,00 m.

Zulässig sind innerhalb der Grundstücksfläche sowie an den Ein- und Aus-fahrten beleuchtete und unbeleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und An-strahlungen von Betrieben und Betriebsteilen für den Werksschutz.

Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (in einem Abstand von 20-100m vom befestigten Fahrbahnrand der B 66) bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der oberen Landesstraßen-Baubehörde.

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

gemäß § 9 (6) BauGB



Grenze der Anbauverbotszone

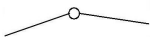
Hochbauten jeglicher Art sind in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 FStrG und den Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen vom 17.09.2001 aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht unzulässig.



Grenze der Anbaubeschränkungszone

Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung der oberen Landesstraßen-Baubehörde. Jede einzelne Werbeanlage ist gesondert zu beantragen.

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt



Flurstücksgrenze



Vorhandene Gebäude

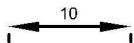
1908

Flurstücksnummer, z.B. 1908

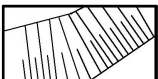


Höhe 125,53 m ü.N.N.

Bezugshöhe im Meter ü.N.N. - z.B. Höhe 125,53 m ü.N.N.



Bemaßung mit Angabe in Metern, z.B. 10 m



Böschungsfläche



Vorhandener Regenwasserkanal



Vorhandener Schmutzwasserkanal



Vorhandener Mischwasserkanal



Vorhandene 10.000 V Stromleitung

Hinweis:

Gemäß DVGW-Regelwerk (GW 125) sind bei Abständen von 1m bis 2,5 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bei einem Abstand unter 1m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Errichten von Trennwänden ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30m zwischen Trennwand und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird.